

Verhaltensregeln für den MfN-Registermediator

Diese Verhaltensregeln sind eine Richtlinie für das Verhalten des MfN-Registermediators. Sie dienen zugleich als Informationseinrichtung für Betroffene und als Maßstab für den Disziplinarrichter bei der Beurteilung der Handlungsweise des Vermittlers.

1 – Berufsethik und Integrität

Der Vermittler verhält sich so, wie es von einem guten Vermittler erwartet werden darf.

Erläuterung

Diese Verhaltensregel ist die Grundlage für das Auftreten des Vermittlers und der Aufhänger für alle sonstigen Verhaltensregeln, die eine Auswirkung davon sind. Integrität ist ein Kernwert für den Vermittler. Von dem Vermittler darf erwartet werden, dass er seinen Berufskodex einhält und die allgemeinen sozialen und ethischen Normen und Werte beachtet und anwendet, auch wenn von außen Druck auf ihn ausgeübt wird, davon abzuweichen. Der Vermittler tritt mindestens als ein angemessen befähigter und angemessen handelnder Vermittler auf.

2 – Transparenz

Der Vermittler verschafft Parteien Klarheit über den Vermittlungsprozess.

Erläuterung

Transparent handeln bedeutet, dass der Vermittler den Parteien Klarheit über den Vermittlungsprozess, einschließlich seiner eigenen Rolle in diesem Prozess, verschafft. Der Vermittler macht Angelegenheiten mit oder zwischen den Parteien möglich und hat Klarheit über seinen Ansatz und das, was die Parteien von ihm erwarten dürfen. Offenheit und Klarheit sind für den Aufbau von Vertrauen und einer guten Arbeitsbeziehung zu den Parteien wesentlich. Der Vermittler vermeidet damit auch Schwierigkeiten in einem späteren Stadium.

3 – Parteiautonomie

- 3.1 Der Vermittler achtet darauf, dass alle von der Vermittlung betroffenen Parteien die Autonomie der Parteien respektieren.
- 3.2 Der Vermittler äußert sich nicht zu der Angelegenheit.

Erläuterung

Der Vermittler überwacht die Autonomie der Parteien und prüft ihr Commitment und ihre freiwillige Teilnahme an der Vermittlung. Die Parteien treffen selbst ihre Entscheidungen und übernehmen dafür auch die Verantwortung. Der Vermittler steht zwischen den Parteien und unterstützt sie bei ihren Entscheidungen und bei der Suche nach einer Lösung. Der Vermittler kann den Parteien dabei, wenn nötig, Informationen verschaffen, damit sie sich ein wohlüberlegtes Bild machen und ihre Position bestimmen können.

Der Vermittler äußert sich nicht zu der Angelegenheit oder einem Teil derselben. Er fällt somit keine Entscheidung über den Inhalt des Konflikts zwischen den Parteien. Der Vermittler ist auch zurückhaltend bei der Äußerung seiner Meinung oder dem Erteilen von Ratschlägen darüber, was eine Partei tun müsste oder nicht. Eine Meinung oder Empfehlung ist gewöhnlich nicht wertfrei und unparteiisch und verträgt sich nur schwer mit der Parteiautonomie und der neutralen Rolle des Vermittlers. Der Vermittler weist die Parteien, wenn nötig, auf die Möglichkeit hin, während der Vermittlung Berater oder Fachleute zu Rate zu ziehen.

Falls sich der Vermittler auf den ausdrücklichen Wunsch aller Parteien hin trotzdem verbindlich oder unverbindlich äußern will, muss er klar von seiner Rolle als Vermittler Abstand nehmen. Es muss den Parteien klar sein, in welcher Eigenschaft er auftritt. Der Vermittler hält diesen Rollenwechsel schriftlich fest.

4 – Unabhängigkeit

- 4.1 Der Vermittler stellt sich unabhängig auf. Er verfolgt keine Interessen, die seine Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten.
- 4.2 Wenn der Vermittler die Angelegenheit nicht auf unabhängige Weise begleiten kann, nimmt er den Auftrag nicht an oder zieht sich zurück.

Erläuterung

Der Vermittler, der an der Vermittlung ein Interesse hat, welches seiner Unabhängigkeit im Wege steht oder stehen könnte, nimmt seine Ernennung nicht an. Dieses Interesse könnte in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung, die der Vermittler oder einer seiner Partner zu den Parteien oder zu einer derselben hat oder hatte, oder im Ergebnis der Vermittlung liegen. Er muss sich auch des möglichen Anscheins einer Abhängigkeit bewusst sein und dementsprechend handeln. Der Vermittler verschafft den Parteien Klarheit über seine Position, wenn seine Unabhängigkeit zur Diskussion steht oder stehen könnte. Anschließend fragt er die Parteien, ob sie auf dieser Basis weiter mit ihm arbeiten möchten. Der Vermittler achtet darauf, dass er seine Unabhängigkeit sowohl während als auch nach der Vermittlung wahrt. Wenn nötig, zieht er sich zurück.

5 – Unparteilichkeit

- 5.1 Der Vermittler ist für alle Parteien da. Er ist unparteiisch und handelt unvoreingenommen.
- 5.2 Wenn der Vermittler die Angelegenheit nicht auf unparteiische Weise begleiten kann, nimmt er den Auftrag nicht an oder zieht sich zurück.

Erläuterung

Charakteristisch für den Vermittler ist seine neutrale, unparteiische Rolle. Der Vermittler ist für alle Parteien da. Er hat eine Vertrauensposition gegenüber allen Parteien. Der Vermittler bekundet in Wort und Tat keine Bevorzugung oder Ablehnung der (einer der) Parteien und handelt diesen gegenüber unvoreingenommen. Das Vertrauen der Parteien darauf, dass der Vermittler unparteiisch ist, ist für die Qualität des Vermittlungsprozesses wesentlich.

Der Vermittler tritt nur in den Angelegenheiten auf, in denen er seine Unparteilichkeit wahren kann. Er achtet jederzeit darauf, dass seine Unparteilichkeit nicht durch Voreingenommenheit beeinträchtigt wird, zum Beispiel durch persönliche Merkmale, Position, Religion oder Hintergrund oder durch ein Urteil über von den Parteien geäußerte Standpunkte oder Interessen.

Vom Vermittler darf erwartet werden, dass er sich selbst gegenüber kritisch ist und seine neutrale, unparteiische Position stets im Auge behält. Wenn es dem Vermittler unmöglich ist, die Vermittlung auf unparteiische Weise zu begleiten, zieht er sich daraus zurück.

6 – Vertraulichkeit

- 6.1 Der Vermittler achtet darauf, dass sich alle von der Vermittlung Betroffenen verpflichten, die Vertraulichkeit der Vermittlung zu wahren.
- 6.2 Der Vermittler ist zur Geheimhaltung verpflichtet.
- 6.3 Die Geheimhaltungspflicht besteht nach Beendigung der Vermittlung fort.

Erläuterung

Der Vermittler achtet darauf, dass er selbst und alle anderen, von der Vermittlung Betroffenen sich ausdrücklich zur Geheimhaltung verpflichten, um den Vermittlungsprozess zu fördern. Ausgangspunkt ist dabei, dass alles, was während einer Vermittlung mündlich und schriftlich ausgetauscht wird, vertraulich ist. Diese Informationen dürfen während oder nach Beendigung der Vermittlung nicht nach außen getragen werden, außer wenn die Parteien darüber ausdrücklich abweichende Vereinbarungen miteinander oder mit dem Vermittler treffen, zum Beispiel wenn für den weiteren Verlauf der Vermittlung ein Feedback notwendig ist. Informationen, die vor der Vermittlung bereits öffentlich oder bekannt waren, fallen nicht unter die Geheimhaltungspflicht. Die Geheimhaltungspflicht gilt für alle von dem Vermittlungsprozess Betroffenen und insbesondere für den Vermittler als Erstverantwortlichem, um sicherzustellen, dass sich die Betroffenen zur Geheimhaltung verpflichten und Vertraulichkeit wahren.

Der Vermittler hat eine Geheimhaltungspflicht in Bezug auf alles, was ihm in seiner Eigenschaft als Vermittler bei Gesprächen mit den Parteien und ihren Beratern, sowohl insgesamt als auch als Einzelnen, zur Kenntnis gelangt. Seine Geheimhaltungspflicht gilt auch für Sondierungsgespräche mit den Parteien, bevor mit ihnen ein Vermittlungsvertrag geschlossen wurde. Ein Informationsfeedback durch den Vermittler an die Überweisenden oder Auftraggeber, welches über eine Mitteilung über die Beendigung der Vermittlung hinausgeht, erfolgt ausschließlich in Absprache und mit Zustimmung aller Parteien.

Die Geheimhaltungspflicht des Vermittlers erlischt, soweit der Vermittler dies braucht, um sich in Prozessen, einschließlich Klage- oder Disziplinarprozessen, zu verteidigen.

Von der Geheimhaltungspflicht des Vermittlers gibt es einige Ausnahmen, die im Vermittlungsregelwerk für den MfN-Registermediator zu finden sind.

7 – Kompetenz

Der Vermittler übernimmt eine Vermittlung nur, wenn er über die nötigen Eigenschaften verfügt, damit die Vermittlung gut verläuft.

Erläuterung

Von einem Vermittler darf erwartet werden, dass er über das Wissen, die Fähigkeiten, die Berufshaltung und die persönlichen Eigenschaften verfügt, die nötig sind, um einen guten Verlauf der Vermittlung zu gewährleisten. Ist dies nicht oder nur unzureichend der Fall, nimmt er die Vermittlung nicht an. Sollte der Vermittler die Sache bereits angenommen haben, zieht er sich zurück.

Zu dem vom Vermittler zu erwartenden Wissen gehören Kenntnisse in Kommunikation und Konfliktlösung, Verhandlungskonzepten und Interventionstechniken. Das zu erwartende Wissen kann auch inhaltliches Fachwissen in dem Bereich sein, in dem sich die Angelegenheit abspielt, wenn die Parteien den Vermittler gerade im Hinblick darauf eingesetzt haben. Die Fähigkeiten, die vom Vermittler erwartet werden dürfen, sind zum Beispiel Interventionstechniken zur Verbesserung der Kommunikation zwischen den Parteien, die Verdeutlichung des Problems und die betroffenen Emotionen und Interessen und die Begleitung der Verhandlungen zwischen den Parteien. Der Vermittler verfügt auch über weitere technische Fähigkeiten, zum Beispiel die Besprechung und den Abschluss eines Vermittlungsvertrags und das Festlegen (lassen) von Vereinbarungen in einem Feststellungsvertrag.

Die Essenz der beruflichen Haltung liegt darin, dass der Vermittler integer und zuverlässig ist, sein Metier nach bestem Vermögen ausübt und bereit ist, sich ständig fortzubilden und als Vermittler weiterzuentwickeln. Persönliche Eigenschaften sind für den Vermittler wesentlich. Von dem Vermittler darf erwartet werden, dass er ausgeglichen, flexibel, empathisch und energisch ist und dass er gut in einem Kontext operieren kann, in dem Druck und gegensätzliche Interessen eine unverkennbare Rolle spielen.

8 – Arbeitsweise

- 8.1 Der Vermittler ist für den Vermittlungsprozess verantwortlich und überwacht dessen Verlauf.
- 8.2 Der Vermittler schließt vor Beginn der Vermittlung mit allen Parteien einen schriftlichen Vermittlungsvertrag, der mindestens die Vertraulichkeit und Freiwilligkeit umfasst.
- 8.3 Der Vermittler bezieht keine Dritten in die Vermittlung ein, außer mit Zustimmung der Parteien.

Erläuterung

Das Wesen der Aufgabe des Vermittlers ist die Überwachung des Vermittlungsprozesses. Der Vermittler behandelt die Vermittlung mit der erforderlichen Tatkraft und stellt dafür genügend Zeit zur Verfügung. Er erklärt den Vermittlungsprozess, den Inhalt des Vermittlungsvertrags und das Regelwerk. Der Vermittler überprüft, ob die Parteien verstehen, welche Bedingungen und Konsequenzen mit der Unterzeichnung des Vermittlungsvertrags verbunden sind.

Der Vermittler sorgt für eine ausgeglichene Behandlung der Angelegenheit und sorgt so weit wie möglich dafür, dass jede Partei in gleicher Weise an die Reihe kommt, ausreichenden Zugang zu den erforderlichen Informationen hat und über den Raum verfügt, um nötigenfalls finanzielle, juristische, psychologische oder sonstige Berater hinzuzuziehen.

Der Vermittler ist für die vertragliche Festlegung der Geheimhaltungspflicht der Parteien und seiner selbst im Vermittlungsvertrag verantwortlich. Die Geheimhaltungspflicht der Parteien soll hauptsächlich fördern, dass sie bei den Vermittlungsgesprächen frei heraus sprechen können und dass Vertrauen aufgebaut werden kann. Die Parteien bestimmen gemeinsam den Umfang der Geheimhaltungspflicht. Sie beurteilen, ob es für den weiteren Verlauf der Vermittlung notwendig ist, dass mit bestimmten Personen außerhalb des Vermittlungsgremiums eine Beratung stattfindet. Der Vermittler sorgt dafür, dass die Geheimhaltungspflicht und deren Umfang festgelegt wird.

9 – Gebühren und Kosten

- 9.1 Der Vermittler vereinbart vorab mit den Parteien seinen Gebührensatz und die zusätzlichen Kosten und legt diese Vereinbarung im Vermittlungsvertrag fest.
- 9.2 Der Vermittler ist verpflichtet, die Parteien auf die entsprechende Möglichkeit hinzuweisen, außer wenn er gute Gründe für die Annahme hat, dass die Parteien für einen Vermittlungszuschuss nicht infrage kommen können. Wenn Parteien möglicherweise für einen Vermittlungszuschuss infrage kommen und trotzdem be schließen, davon keinen Gebrauch zu machen, hält der Vermittler dies schriftlich fest.
- 9.3 Der Vermittler wird für eine Vermittlung, für die er einen Zuschuss für seine Tätigkeit erhält, keine Vergütung, gleich in welcher Form, ausbedingen oder entgegennehmen, abgesehen von dem durch den Rat für Prozesskostenhilfe (Raad voor Rechtsbijstand) festgesetzten Eigenbeitrag.
- 9.4 Es ist dem Vermittler erlaubt, für die Vermittlung einen Festbetrag zu vereinbaren.
- 9.5 Der Vermittler sorgt für eine klare, verständliche Abrechnung.

Erläuterung

Zu Beginn der Vermittlung trifft der Vermittler eine klare Vereinbarung hinsichtlich seiner Gebühren (oder eines Festbetrags für die Vermittlung) und eventueller zusätzlicher Kosten. Der Vermittler spricht mit den Parteien ab, wer die Kosten der Vermittlung trägt. Der Vermittler spezifiziert seine Abrechnung auf deutliche Weise. Er führt ein Tätigkeitsprotokoll und legt dieses, wenn gewünscht, vor, sodass für die Parteien erkennbar ist, für welche Tätigkeiten er welche Kosten in Rechnung stellt.

Die Parteien können in verschiedenen Bereichen (zum Beispiel beim Personen- und Familienrecht, bei Arbeit und Entlassung, Verträgen und Verpflichtungen, Miete und Verwaltung) für einen Vermittlungszuschuss des Rats für Prozesskostenhilfe infrage kommen. Der Vermittler hat zu Beginn der Vermittlung zu prüfen, ob die Parteien (oder eine der Parteien) für einen Vermittlungszuschuss infrage kommen. Diese Verpflichtung kann unberücksichtigt bleiben, wenn der Vermittler gute Gründe für die Annahme hat, dass die Parteien (oder eine der Parteien) für einen Zuschuss nicht infrage kommen.

Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Art der Streitigkeit nicht die inhaltlichen Anforderungen des Rats für Prozesskostenhilfe erfüllt oder wenn die finanzielle Belastbarkeit der Parteien größer ist als die Einkommensvoraussetzungen des Rats für Prozesskostenhilfe (siehe www.rvr.org). Vermittlern, die bei dem Rat für Prozesskostenhilfe nicht registriert sind, verweisen die Parteien, die für einen Vermittlungszuschuss infrage kommen, grundsätzlich an einen Vermittler, der beim Rat für Prozesskostenhilfe registriert ist. Wenn Parteien für einen Vermittlungszuschuss infrage kommen und trotzdem beschließen, davon keinen Gebrauch zu machen, hält der Vermittler dies schriftlich fest.

Der Vermittler darf – neben dem eigenen Beitrag – in keinem Fall der Partei Kosten auf Zuschussbasis in Rechnung stellen. Das Inrechnungstellen von Kosten an die bezuschusste Partei widerspricht den Bestimmungen im Prozesskostenhilfegesetz (Wet op de Rechtsbijstand (Artikel 33e Absatz 3 und 38 Absatz 1) und Artikel 2 Unterabsatz b der 'Registrierungsbedingungen für Vermittler' des Rats für Prozesskostenhilfe. Dies gilt unbeschadet der Tatsache, dass der Vermittler für seine Tätigkeit auf Zuschussbasis eine Vergütung vom Rat für Prozesskostenhilfe erhält.

10 – Disziplinarrecht

Der Vermittler unterliegt dem Disziplinarrecht entsprechend dem Regelwerk der Disziplinarrechtsstiftung Vermittler (Reglement Stichting Tuchtrechtspraak Mediators).

Erläuterung

Jeder Vermittler, der zu Beginn einer Vermittlung im MfN-Register eingetragen ist, unterliegt diesem Disziplinarrecht.